

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 3

Berlin, den 24. März

2010

| | Inhalt | Seite |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen | | |
| | Neunte gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 2. Dezember 2009 | 34 |
| II. Bekanntmachungen | | |
| | Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Forst-Nord und der Kirchengemeinde Homo, beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus | 42 |
| | Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bergfelde und Schönfließ, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost | 42 |
| | Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Wünsdorf und Zossen, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zu einem Pfarrsprengel | 43 |
| | Berufung der Vorsitzenden und Stellvertreter der beiden Kammern der Schiedsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz | 43 |
| III. Stellenausschreibungen | | |
| | Ausschreibung von Pfarrstellen | 44 |
| | Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle | 45 |
| | Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle | 45 |
| IV. Personalmeldungen | | |

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Neunte gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

Vom 2. Dezember 2009

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), die zuletzt durch die 8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4. September 2008 (ABl. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a Berücksichtigungsfähige Zeiten“
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „3. Besoldungsdienstalter“ wird gestrichen.
 - c) Die Angaben zu den §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:
„§ 8 (weggefallen)
§ 9 (weggefallen)“
 - d) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „4. Familienzuschlag“ wird wie folgt gefasst:
„3. Familienzuschlag“
 - e) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „5. Dienstwohnung“ wird wie folgt gefasst:
„4. Dienstwohnung“
 - f) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „6. Mutterschutz und Elternzeit“ wird wie folgt gefasst:
„5. Mutterschutz und Elternzeit“
 - g) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen“ wird wie folgt gefasst:
„6. Vermögenswirksame Leistungen“
 - h) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 (weggefallen)“
 - i) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „8. Rentenversicherungszuschlag“ wird gestrichen.
 - j) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 (weggefallen)“
 - k) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“
3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, die diese Besoldungsordnung für anwendbar erklärt hat,“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vikarin“ die Wörter „im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“ eingefügt.
4. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anstellungskörperschaft“ die Wörter „– unbeschadet des Anspruchs gegen die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die Gliedkirche –“ eingefügt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der Buchstabe „d) Rentenversicherungszuschlag“ aufgehoben.
 - bb) In Nummer 1 wird der Buchstabe „e) Altersteildienstzuschlag.“ durch den Buchstaben „d) Altersteildienstzuschlag,“ ersetzt.
 - cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. vermögenswirksame Leistungen, sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt,“
6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Besoldung bei eingeschränktem Dienst
Bei Beschäftigung eines Pfarrers im eingeschränkten Dienst werden seine Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie der Dienstumfang gekürzt.“
7. In § 5a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Sozialgesetzbuches“ durch das Wort „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Besoldungsordnung A auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582)“ durch die Wörter „der Bundesbesoldungsordnung A“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Präsidium kann den Bemessungssatz nach Anhörung der Gliedkirchen, die diese Besoldungsordnung für anwendbar erklärt haben, durch Beschluss ändern und das Amt der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragen, die sich daraus ergebende Fassung der Anlage im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a) werden die Wörter „von der neunten Stufe an“ gestrichen.
 - bb) In den Buchstaben b) und c) werden die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Grundgehalt wird, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten).“
 - d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
„(4) Mit der Berufung in den Probendienst und bei Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Freistellung wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten entsprechend § 6a Absatz 1 anerkannt werden. Dem Pfarrer sind die Berechnung und Festsetzung schriftlich mitzuteilen.
(5) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 6a Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.“
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

9. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:
- „§ 6a
Berücksichtigungsfähige Zeiten
- (1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne von § 6 Absatz 5 anerkannt:
1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) sind,
 2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind, und
 3. Verfolgungszeiten nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.
- Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für den Dienst förderlich sind. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 vermindert. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen als Erfahrungszeiten im Sinne von § 6 Absatz 5 anerkannt werden. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.
- (2) Abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:
1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
 2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
 3. Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes mit oder ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient oder im Wartestand ein Auftrag erteilt ist,
 4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, und
 5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.
- (3) Zeiten, die nach § 8 Absatz 4 Nr. 1 und 2 der Pfarrbesoldungsordnung in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 angerechnet.“
10. § 7 wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
11. Im Abschnitt 2 wird der Unterabschnitt „3. Besoldungsdienstalter“ aufgehoben.
12. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift „4. Familienzuschlag“ durch die Zwischenüberschrift „3. Familienzuschlag“ ersetzt.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.“ durch die Wörter „in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.“ durch die Wörter „in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.“ ersetzt.
14. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift „5. Dienstwohnung“ durch die Zwischenüberschrift „4. Dienstwohnung“ ersetzt.
15. In § 13 Absatz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
16. In § 13 Absatz 3 werden die Wörter „der Rat“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.
17. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift 2 „6. Mutterschutz und Elternzeit“ durch die Zwischenüberschrift „5. Mutterschutz und Elternzeit“ ersetzt.
18. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Kirchenbeamtinnen“ durch das Wort „Kirchenbeamten“ ersetzt. Die Wörter „oder der Evangelischen Kirche der Union“ werden gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
19. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift „7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen“ durch die Zwischenüberschrift „6. Vermögenswirksame Leistungen“ ersetzt.
20. § 15 wird aufgehoben.
21. Im Abschnitt 2 wird der Unterabschnitt „8. Rentenversicherungszuschlag“ aufgehoben.
22. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Dienstverhältnis“ die Worte „öffentlich-rechtlich“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Nummer „4. Rentenversicherungszuschlag“ aufgehoben.
 - bb) In Satz 1 wird am Ende von Nummer 3. das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Zu den Vikarsbezügen gehören außerdem vermögenswirksame Leistungen, soweit das gliedkirchliche Recht diese Zahlungen vorsieht.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582) geltenden Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - e) Absatz 7 wird zu Absatz 4 und wie folgt gefasst: „Auf die Bezüge während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit und auf die vermögenswirksamen Leistungen finden die für Pfarrer geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.“
 - f) Absatz 8 wird zu Absatz 5.
 - g) Absatz 9 wird zu Absatz 6.
23. In § 19 werden die Wörter „Der Rat“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.
24. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „am 31. Dezember 2007“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Rat“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „auch“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
 - d) Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) § 1 bis § 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I 2009 S. 221) finden mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass statt des 30. Juni 2009 der 30. Juni 2010 einzusetzen ist und dass statt der für Juni 2009 zustehenden Dienstbezüge die für Juni 2010 zustehenden Dienstbezüge einzusetzen sind.

(5) Die Überleitung der Besoldung der Pfarrer erfolgt entsprechend der in der Anlage beigefügten Überleitungstabelle.“

25. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Pfarrer im unmittelbaren Dienst
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland“
 - b) Im Text werden die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
 - c) Im Text werden die Wörter „Evangelische Kirche der Union“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
26. In § 24 werden die Wörter „der Rat“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.
27. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2
Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (Abl. EKD S. 281), die durch Verordnung vom 4. September 2008 (Abl. EKD S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Evangelische Kirche der Union“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst: „§ 4 Besoldung bei Teilbeschäftigung oder während einer Freistellung aus familiären Gründen“
 - b) Nach der Angabe zu § 7a wird folgende Angabe eingefügt: „§ 7b Berücksichtigungsfähige Zeiten“
 - c) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „3. Besoldungsdienstalter“ wird gestrichen.
 - d) Die Angaben zu den §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst: „§ 8 (weggefallen)
§ 9 (weggefallen)“
 - e) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „4. Zulagen“ wird wie folgt gefasst: „3. Zulagen“
 - f) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst: „§ 12 Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen“
 - g) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „5. Familienzuschlag“ wird wie folgt gefasst: „4. Familienzuschlag“
 - h) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „6. Mutterschutz und Elternzeit“ wird wie folgt gefasst: „5. Mutterschutz und Elternzeit“
 - i) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen“ wird wie folgt gefasst: „6. Vermögenswirksame Leistungen“
 - j) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst: „§ 17 (weggefallen)“
 - k) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „8. Rentenversicherungszuschlag“ wird gestrichen.
 - l) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst: „§ 19 (weggefallen)“
 - m) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „9. Anwärterbezüge“ wird wie folgt gefasst: „7. Anwärterbezüge“
 - n) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst: „§ 26 (weggefallen)“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Geltungsbereich“

Diese Verordnung regelt – sofern nicht etwas anderes bestimmt ist – die Besoldung der Frauen und Männer, die von einer Gliedkirche der Union evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die diese Besoldungsordnung für anwendbar erklärt hat, zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten berufen sind.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer „4. Rentenversicherungszuschlag“ wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummer „5. Altersteildienstzuschlag“ wird durch die Nummer „4. Altersteildienstzuschlag“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „(2) Zur Besoldung gehören ferner Anwärterbezüge, und, sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt, vermögenswirksame Leistungen.“
5. Die Überschrift von § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Besoldung bei Teilbeschäftigung
oder während einer Freistellung aus familiären Gründen“
6. In § 4a Absatz 1 wird die Angabe „(§ 46 a KBG)“ gestrichen.
7. In § 5a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Sozialgesetzbuches“ durch das Wort „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582)“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Das Präsidium kann den Bemessungssatz nach Anhörung der Gliedkirchen, die diese Besoldungsordnung für anwendbar erklärt haben, durch Beschluss ändern und das Amt der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragen, die sich daraus ergebende Fassung der Anlage im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.“
9. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:
 - „(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Anlage nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen.
 - „(2) Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten). Das gliedkirchliche Recht kann vorschreiben, dass sich das Aufsteigen in den Stufen auch nach der Leistung bestimmt.
 - „(3) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und bei Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Freistellung wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, sofern nicht Erfahrungszeiten entsprechend § 7b Absatz 1 anerkannt werden. Dem Kirchenbeamten sind die Berechnung und Feststellung schriftlich mitzuteilen.
 - „(4) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Abweichend von Satz 1 beträgt die Erfahrungszeit in den Laufbahnen des einfachen Dienstes in den Stufen 5 bis 7 jeweils drei Jahre. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 7b Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert: In Satz 1 wird das Wort „förmlichen“ gestrichen.

10. § 7a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Grundgehalt der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen richtet sich nach der Bundesbesoldungsordnung W oder C; das Grundgehalt nach der Besoldungsordnung C wird nach Stufen bemessen und steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Stufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter nach § 8 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung.“
 - In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1“ ersetzt.
11. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:
- „§ 7b
Berücksichtigungsfähige Zeiten
- (1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne von § 7 Absatz 4 anerkannt:
- Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zu der Laufbahn sind,
 - Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
 - bei einem ehemaligen Berufssoldaten oder bei einem ehemaligen Soldaten auf Zeit Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung, soweit sie nicht nach Nr. 2 zu berücksichtigen sind, zu zwei Dritteln, und
 - Verfolgungszeiten nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.
- Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für den Dienst förderlich sind. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht durch Unterbrechungen nach Absatz 2 vermindert. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen als Erfahrungszeiten im Sinne von § 7 Absatz 4 anerkannt werden. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.
- (2) Abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 3 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:
- Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
 - Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
 - Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes mit oder ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient oder im Wartestand ein Auftrag erteilt ist,
 - Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, und
 - Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.
- (3) Zeiten, die nach § 8 Absatz 4 Nr. 1 und 2 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 angerechnet.“
12. Im Abschnitt 2 wird der Unterabschnitt „3. Besoldungsdienstalter“ aufgehoben.
13. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift „4. Zulagen“ durch die Zwischenüberschrift „3. Zulagen“ ersetzt.
14. § 12 wird wie folgt gefasst:
- „§ 12
Ausgleichszulagen
- (1) Der Wegfall einer Stellenzulage aus dienstlichen Gründen, die nicht vom Kirchenbeamten zu vertreten sind, wird ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage wird auf den Betrag festgesetzt, der am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 vom Hundert des nach Satz 2 maßgebenden Betrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen Anspruchs auf eine Stellenzulage wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. Bezugszeiten von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt.
- (2) Bestand innerhalb des Zeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 ein Anspruch auf mehrere Stellenzulagen für einen Gesamtzeitraum von mindestens fünf Jahren, ohne dass eine der Stellenzulagen allein für fünf Jahre zugestanden hat, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Stellenzulage mit dem jeweils niedrigsten Betrag ausgeglichen wird.
- (3) Erfolgte der Wegfall einer Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 58 Absatz 2 des Kirchenbeamtenengesetzes gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Bezugszeitraum der Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Ruhegehaltsempfänger erneut in den Dienst berufen wird oder wenn ihm im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verwendungswechsel eine zuvor gewährte Stellenzulage nur noch mit einem geringeren Betrag zusteht und die jeweilige Zulagenvorschrift keinen anderen Ausgleich vorsieht.
- (5) Verringert sich während eines Dienstverhältnisses das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht vom Kirchenbeamten, zu vertreten sind, ist abweichend von § 6 das Grundgehalt zu zahlen, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für Amtszulagen, auch bei Übertragung einer anderen Funktion. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer oder ein Amt in einem Dienstverhältnis auf Zeit übertragen wurde.“
15. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift „5. Familienzuschlag“ durch die Zwischenüberschrift „4. Familienzuschlag“ ersetzt.
16. § 14 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Absatz 1 findet auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt ist oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.“
 - Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Absatz 1 findet auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten nach Absatz 1 vollbeschäftigt ist oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.“

Artikel 3
Änderung des Versorgungsgesetzes

17. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift „6. Mutterschutz und Elternzeit“ durch die Zwischenüberschrift „5. Mutterschutz und Elternzeit“ ersetzt.
18. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift „7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen“ durch die Zwischenüberschrift „6. Vermögenswirksame Leistungen“ ersetzt.
19. § 17 wird aufgehoben.
20. Im Abschnitt 2 wird der Unterabschnitt „8. Rentenversicherungszuschlag“ aufgehoben.
21. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift „9. Anwärterbezüge“ durch die Zwischenüberschrift „7. Anwärterbezüge“ ersetzt.
22. § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20
Anwärterbezüge

 - (1) Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge.
 - (2) Zu den Anwärterbezügen gehören:
 1. Grundbetrag
 2. Familienzuschlag
 3. Kinderbetrag.
 Zu den Anwärterbezügen gehören außerdem vermögenswirksame Leistungen, soweit das gliedkirchliche Recht diese Zahlungen vorsieht.
 - (3) Auf den Grundbetrag finden, soweit in dieser Verordnung oder durch das Präsidium nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge Anwendung. Für den Familienzuschlag gelten die §§ 13 bis 15 entsprechend.
 - (4) Auf die Bezüge während der Mutterschutzfristen und während der Elternzeit finden die für Kirchenbeamte geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.“
23. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „Der Rat“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.
24. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „am 31. Dezember 2007“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Rat“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „auch“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „§ 42a des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.“
 - d) Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
 „(4) § 1 bis § 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I 2009 S. 221) finden mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass statt des 30. Juni 2009 der 30. Juni 2010 einzusetzen ist und dass statt der für Juni 2009 zustehenden Dienstbezüge die für Juni 2010 zustehenden Dienstbezüge einzusetzen sind.
 (5) Die Überleitung der Besoldung der Kirchenbeamten erfolgt entsprechend der in der Anlage beigefügten Überleitungstabelle.“
25. § 26 wird aufgehoben.
26. In § 27 Satz 1 werden die Wörter „Der Rat“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.
27. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Das Versorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), das zuletzt durch Verordnung vom 4. September 2008 (ABl. EKD S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Evangelische Kirchen der Union“ ersetzt durch die Worte „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
 „Ruhegehaltfähige Dienstzeit und Ruhegehalt“
 - b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 6 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes“
 - c) Die bisherige Angabe in Abschnitt II „§ 6 (aufgehoben)“ wird gestrichen.
 - d) Nach der Angabe zu § 26a werden folgende Angaben eingefügt:
 „§ 26b Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
 § 26c Übergangsvorschrift zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Dieses Kirchengesetz regelt – sofern nicht etwas anderes bestimmt ist – die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, die dieses Versorgungsgesetz für anwendbar erklärt haben, sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte).“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Rat“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Der Text wird wie folgt gefasst:
 „Versorgungsbezüge sind die in § 2 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Arten der Versorgung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist, sowie das Wartegeld.“
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 In Satz 1 werden die Wörter „auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582)“ durch die Wörter „Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen jeweils“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Rat“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „auch“ eingefügt.
 - d) Dem Absatz 3 werden folgender Absätze 4 und 5 angefügt:
 „(4) § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auf kirchliche Versorgungsbezüge sowohl im kirchlichen als auch im staatlichen Bereich erzielte Verwendungseinkommen anzurechnen sind.
 (5) Wird in dem für die Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen geltenden Recht auf die Regelungen der Altersgrenzen bei Ruhestand verwiesen, gelten die entsprechenden Regelungen im Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 4
Ruhegehaltfähige Dienstzeit und Ruhegehalt“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird am Ende von Nummer 3. der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Der Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 angefügt:
„4. die Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992, während des Bestehens eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborenen Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird.“
 - cc) Dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Satz 1 Nr. 4 ist auch anzuwenden, wenn die Zeit einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, in die Zeit eines Wartestandes ohne Wartegeld oder in eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge fällt.“
 - c) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Ausbildungszeiten im Rahmen des § 12 Beamtenversorgungsgesetzes, bei Pfarrern und Pfarrerinnen ferner die Zeiten einer nichttheologischen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, wenn diese Ausbildung vor dem 1. Juli 1999 für die besondere dienstliche Verwendung im Pfarramt vorgeschrieben war.“
 - d) In Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.
 - e) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „ § 13 Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 und 2“ eingefügt.
 - f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „des Sozialgesetzbuches“ werden durch das Wort „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „abweichend von Absatz 3 Nr. 4“ gestrichen.
 - g) Dem Satz 3 in Absatz 7 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Absatz 3 Nr. 4 findet auch nach Vollendung des 27. Lebensjahres keine Anwendung.“
 - h) Dem Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstatt auf die §§ 6, 8 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1 bis 3 dieses Paragraphen Bezug genommen wird. Absatz 7 findet keine Anwendung.“
7. Dem Abschnitt I wird folgender § 6 angefügt:
„§ 6
Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
(1) § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn es sich um eine Rente nach § 4 Absatz 7 handelt.
(2) Ansonsten findet er mit der Maßgabe Anwendung, dass anstatt auf § 85 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes auf § 26 Absatz 3 dieses Gesetzes Bezug genommen wird.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Für die Berechnung des Wartegeldes finden der Einbaufaktor gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie der § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.“
 - bb) Die Sätze 3 in Absatz 2 wird zu Satz 4. Satz 4 wird zu Satz 5.
 - cc) Nach dem Satz 5 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:
„Zu den Dienstbezügen nach Satz 5 zählen das Grundgehalt und die Zulagen. § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung; der Mindestsatz von 50 vom Hundert ist dabei zu belassen. Wartegeldempfänger erhalten Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d des Beamtenversorgungsgesetzes.“
 - dd) Der bisherige Satz 5 wird Absatz 3.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Bei Versetzung aus dem Wartestand in den Ruhestand findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Der Punkt am Ende wird durch die Wörter „, sofern die volle Verwendung mindestens 18 Monate angedauert hat.“ ersetzt.
9. In § 9 Absatz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 53 Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8“ durch die Angabe „§ 53 Absätze 1 bis 2, 6 und 7“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes findet nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 Anwendung.“
11. § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus früherem kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst mit kirchlichen Versorgungsbezügen
Wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, wird § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet.“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „SGB VI“ durch die Worte „dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Waisenrentenzuschuss“ wird durch das Wort „Waisenrentenzuschlag“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „SGB VI“ werden jeweils durch die Worte „Sechstes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Rente wegen Alters ist so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruches nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder ab dem von der Gliedkirche bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann. „
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Wartegeldempfänger, die Sätze 1 und 3 für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen-, Witwer- und Waisenrente.“
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) § 2 Absatz 1 Nr. 6, 11 und 12; § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5, § 12 Absatz 1a, § 12b, § 13 Absatz 1 Satz 3, § 15, § 15a, § 26, § 48, § 50 Absatz 4, § 59, § 70, § 85 Absatz 1 bis 6, 9 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Versorgungsberechtigte,“ die Wörter „die eine Rente nach § 4 Absatz 7 erhalten und“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 50e Absatz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, soweit es sich um eine Rente nach § 4 Absatz 7 handelt.“
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der oder die Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz

2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 4 Absatz 5. Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Ruhegehaltsatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz vom 75 vom Hundert; insoweit gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 4 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht. § 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der für das bisherige Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.“

- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 4 Absatz 5. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 61 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“ ersetzt.
 - d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“
 - e) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborene Kinder ist hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Absatz 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes beziehungsweise eine in diesem Gesetz bestimmte abweichende Regelung auch dann anzuwenden, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.“
16. § 26 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Kirchenbeamtengesetzes“ die Worte „der EKU“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b) und c) werden jeweils die Wörter „des Teils 2 SGB IX“ durch die Wörter „von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - cc) In Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b und c wird jeweils nach dem Wort „Kirchenbeamtengesetzes“ die Worte „der EKU“ eingefügt.
 - dd) In Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Worte „Absatz 2a“ ersetzt.
 - ee) In Satz 2 wird nach dem Wort „Kirchenbeamtengesetz“ die Worte „der EKU“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 4“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Die Angabe „1 bis 6“ wird durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.
17. Nach § 26a werden folgende §§ 26 b und 26c eingefügt:

§ 26b
Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass
des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2010. eingetreten sind, ist § 5 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- 1. § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes gelten entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt

berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt, nach Maßgabe der der Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung jeweils anliegenden Überleitungstabellen. Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.

- 2. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach der Tabelle, die der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung anliegt.
 - (2) Für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Juli 2010 eintreten, ist § 5 Absatz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für Pfarrer und Beamte, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden mit folgenden Maßgaben anzuwenden: Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.
 - (3) Soweit die Einführung des Einbaufaktors gemäß § 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und des Abzugs gemäß § 50f Beamtenversorgungsgesetzes zu Minderzahlungen der Versorgungsbezüge führt, wird eine Ausgleichszulage gezahlt, die bei den nächsten Versorgungserhöhungen abgeschmolzen wird.
 - (4) § 69f BeamtVG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt des 12. Februars 2009 der 01. Juli 2010 und statt des 11. Februars 2009 der 30. Juni 2010 einzusetzen sind.“

§ 26c

Übergangsvorschrift zur Anhebung
des Ruhestandseintrittsalters

§ 69h des Beamtenversorgungsgesetz gilt mit der Maßgabe, dass das Datum „11. Februar 2009“ durch das Datum „30. Juni 2010“ und das Datum „12. Februar 2009“ durch das Datum „1. Juli 2010“ ersetzt wird.“

- 18. In § 27 werden die Wörter „Der Rat“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), das zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 92 wird wie folgt gefasst:

„§ 92

Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand (Regelaltersgrenze). Ist ihnen eine Schulpfarrstelle übertragen, erreichen sie die Regelaltersgrenze, soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

(1a) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt aufgehoben:

| Geburtsjahr | Anhebung um Monate | Altersgrenze Jahr | Monat |
|-------------|-----------------------|----------------------|-------|
| 1947 | 1 | 65 | 1 |
| 1948 | 2 | 65 | 2 |
| 1949 | 3 | 65 | 3 |
| 1950 | 4 | 65 | 4 |
| 1951 | 5 | 65 | 5 |
| 1952 | 6 | 65 | 6 |
| 1953 | 7 | 65 | 7 |
| 1954 | 8 | 65 | 8 |
| 1955 | 9 | 65 | 9 |
| 1956 | 10 | 65 | 10 |
| 1957 | 11 | 65 | 11 |
| 1958 | 12 | 66 | 0 |
| 1959 | 14 | 66 | 2 |
| 1960 | 16 | 66 | 4 |
| 1961 | 18 | 66 | 6 |
| 1962 | 20 | 66 | 8 |
| 1963 | 22 | 66 | 10 |

(2) Sie können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass einem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Betroffenen unwiderruflich verpflichten, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

| Geburtsjahr | Anhebung um Monate | Altersgrenze Jahr | Monat |
|-----------------|-----------------------|----------------------|-------|
| 1952 | | | |
| Januar | 1 | 60 | 1 |
| Februar | 2 | 60 | 2 |
| März | 3 | 60 | 3 |
| April | 4 | 60 | 4 |
| Mai | 5 | 60 | 5 |
| Juni – Dezember | 6 | 60 | 6 |
| 1953 | 7 | 60 | 7 |
| 1954 | 8 | 60 | 8 |
| 1955 | 9 | 60 | 9 |
| 1956 | 10 | 60 | 10 |
| 1957 | 11 | 60 | 11 |
| 1958 | 12 | 61 | 0 |
| 1959 | 14 | 61 | 2 |
| 1960 | 16 | 61 | 4 |
| 1961 | 18 | 61 | 6 |
| 1962 | 20 | 61 | 8 |
| 1963 | 22 | 61 | 10 |

(4) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann mit Zustimmung der Betroffenen der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden.

(5) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Altersgrenzen abweichen.“

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Amt der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Pfarrbesoldungsordnung, der Kirchenbeamtenbesoldungsverordnung, des Versorgungsgesetzes und des Pfarrdienstgesetzes in der vom 1. Juli 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Hannover, den 2. Dezember 2009

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

U r k u n d e**über die dauernde Verbindung
der Kirchengemeinden Wünsdorf und Zossen,
beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Wünsdorf und Zossen, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, werden dauernd zum Pfarrsprengel Zossen-Wünsdorf verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wünsdorf und die 3 Pfarrstellen der Kirchengemeinde Zossen werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Zossen-Wünsdorf übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2010
Az. 1020-1: 86/ 000-35.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

*

**Berufung der Vorsitzenden und Stellvertreter
der beiden Kammern der Schiedsstelle
nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz**

Die Kirchenleitung hat am 19. Februar 2010 mit Wirkung vom 1. Februar 2010 gemäß § 57 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 1. Januar 2010 (ABl. EKD S. 3) i. V. mit Artikel 1 § 14 und Artikel 3 des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 23. April 2005 (KABl. S. 70)

a) zum Vorsitzenden der Kammer der Schiedsstelle für den Sprengel Berlin – ohne landeskirchliche Dienststellen – und das Gebiet des bis zum 31. Dezember 2009 bestandenen Sprengels Görlitz erneut

Herrn Richter am Arbeitsgericht Martin S t e i n m e t z
und
zum Stellvertreter

Herrn Richter am Arbeitsgericht Holger A u g u s t i n

b) zur Vorsitzenden der Kammer der Schiedsstelle für das Gebiet des bis zum 31. Dezember 2009 bestandenen Sprengels Cottbus sowie des Sprengels Neuruppin und für die landeskirchlichen Dienststellen erneut

Frau Richterin am Arbeitsgericht a.D. Christiane M a r e w s k i
und
zum Stellvertreter

Herrn Richter am Arbeitsgericht Christhard W e i ß
berufen.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Berlin, den 23. Februar 2010

Konsistorium

S e e l e m a n n

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder), Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) hat ca. 5.300 Gemeindeglieder und besteht aus 3 Innenstadtgemeindebezirken und sieben Dorfgemeindebezirken. Es gibt einen Gemeindegemeinderat, der die Gesamtgemeinde leitet. In den 10 Gemeindebezirken gibt es rege ehrenamtliche Gremien, die das Gemeindeleben in den Gemeindebezirken sehr selbstständig organisieren.

Die Gemeinde hat 12 Predigtstätten, die von 5 hauptamtlichen Pfarrern und Pfarrerinnen und zahlreichen Lektoren gemeinsam versorgt werden. Ein zentrales Gemeindebüro organisiert die Verwaltung und auch die Predigtpläne werden zentral organisiert. Die Gemeinde hat 3 Kindertagesstätten und einen Hort in ihrer Trägerschaft. Außerdem gibt es eine sehr starke kirchenmusikalische Arbeit mit einer Kinder- und Jugendkantorei sowie einer ökumenischen Kantorei.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der bereit ist, in einem Team von mehreren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitzuarbeiten und gleichzeitig einen Seelsorgebezirk eigenständig zu versorgen.

Neben der Erfüllung der pastoralen Kernaufgaben wünscht sich die Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Arbeit mit Kindern und jungen Familien in unserer Gemeinde begleitet. Außerdem soll ein Schwerpunkt der pastoralen Arbeit die City-Kirchenarbeit in Frankfurt (Oder) sein.

Da die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) mit den Kirchengemeinden des Umlandes weiter gestärkt werden soll, gehört es zu den pastoralen Aufgaben, in anderen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dienste zu übernehmen. Dazu erwartet die Gemeinde die entsprechende Bereitschaft.

Frankfurt (Oder) ist Grenzstadt mit ca. 60.000 Einwohnern. Alle Schulformen einschließlich einer Evangelischen Grundschule mit Hort sind vorhanden genauso wie zahlreiche Kindergärten und eine Universität.

Es gibt eine rege Ökumene und gewachsene Strukturen der Zusammenarbeit mit der Kommune.

Die Gemeinde ist sehr offen für neue Impulse und wünscht sich vor allem eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gern in Ostbrandenburg leben will.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) über die Superintendentur An Oder und Spree, Steingasse 1 a, 15230 Frankfurt (Oder).

2. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Saarmund, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, ist ab sofort mit 75% Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Neuseddin mit 25% Dienstumfang, so dass ein voller Dienstumfang erreicht wird.

Neben den seelsorgerischen Aufgaben umfasst der Dienst als besonderen Schwerpunkt die inhaltliche und personelle Begleitung der evangelischen Kindertagesstätte, die sich in Trägerschaft der Kirchengemeinde befindet.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Persönlichkeit, die

- sich auf die gewachsenen Strukturen in der Gemeinde einlassen kann und bereit ist, gemeinsam neue Konzepte zu entwickeln,
- gerne seelsorgerliche Kontakte pflegt und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördert,

- Ehrenamtliche in ihrer Arbeit unterstützt,
- Kontakte zu den Organen der politischen Gemeinde (Vereine, Freiwillige Feuerwehr, u.a.) pflegt,
- mit ihr lebendige Gottesdienste in unterschiedlichen Formen feiert,
- organisatorische Aufgaben wahrnehmen und delegieren kann und
- zielbewusst und qualitätsorientiert denkt.

Neben der Pfarrstelle bietet die aufgeschlossene Gemeinde im ländlich-idyllischen Umfeld

- einen kreativen und zielorientierten Gemeindegemeinderat,
- vielfältige kulturelle Möglichkeiten durch die Nähe zu Potsdam und Berlin und
- gut funktionierende Gemeindekreise.

Eine Grundschule ist am Ort vorhanden, weiterführende Schultypen sind in Potsdam oder Berlin gut erreichbar.

Eine Dienstwohnung ist in der Gemeinde vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Pfarrer Uwe Breithor, Telefon: 033205/62476 oder 0172/8424365.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Saarmund über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, z.H. des Vorsitzenden der Kollegialen Leitung, Herrn Pfarrer Uwe Breithor, An der Kirche 1, 14552 Michendorf.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen St.-Gotthardt- und Christuskirchengemeinde Brandenburg, Kirchenkreis Brandenburg, ist zum 1. Juni 2010 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Verbunden mit der Pfarrstelle ist für die Dauer von 6 Jahren der Auftrag zur Verwaltung der Kreis Pfarrstelle für Konfirmanden- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Brandenburg ebenfalls mit 50 % Dienstumfang. Eine Verlängerung dieser Beauftragung ist grundsätzlich möglich.

Die Evangelische St.-Gotthardt- und Christuskirchengemeinde (1.978 Gemeindeglieder), in der Altstadt Brandenburgs, rechtsseitig der Havel gelegen mit der Walzwerksiedlung/Quenz und dem nach Brandenburg eingemeindeten Neuendorf, verfügt über drei Predigtstätten, von denen an zweien (der St.-Gotthardtkirche und der Christuskirche) jeden Sonntag und in Neuendorf in der Regel alle drei Wochen ein sonntäglicher Gottesdienst gefeiert wird.

Zentrum der Gemeinde ist die St.-Gotthardtkirche in der Altstadt und das unmittelbar neben der Kirche gelegene Interkulturelle Zentrum „Gertrud von Saldern“, das die Kirchengemeinde zusammen mit der Berlin-Brandenburgischen Auslandsgesellschaft e.V. entwickelt hat und seit 2008 betreibt.

Am Gotthardtkirchplatz befindet sich auch das Pfarrhaus (geräumige 5-Zi-Wohnung + Amtszimmer) mit abgeschlossenem Pfarrgarten.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin zweier Kindertagesstätten in der Bergstrasse (mit 40 Plätzen) und in der Thüringer Strasse (mit 18 Plätzen).

Neben einer weiteren Pfarrstelle, die zur Hälfte mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Asklepios-Fachklinikum verbunden ist, hat die Gemeinde Stellenanteile für eine Verwaltungskraft, die bei der Gemeinde selbst angestellt ist, und Stellenanteile im Bereich Kirchenmusik und Katechetik, die über eine Anstellung beim Kirchenkreis laufen.

Ein großer Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt wichtige Bereiche des Gemeindelebens (z.B.: täglich offene Kirche, Besuchsdienst, Gemeindebüro, Unterstützung der Seniorenarbeit).

Die Gemeinde wünscht sich von der künftigen Pfarrerin bzw. dem künftigen Pfarrer, dass sie oder er in und mit der Gemeinde lebt, Freu-

de am sonntäglichen Gottesdienst und der Predigt hat, neue Impulse für die Arbeit mit jungen Menschen gibt, auf jüngere Gemeindeglieder und Neuzugezogene zugeht, Erfahrung in der Leitungstätigkeit, Geschäftsführung und im geschwisterlichen Umgang mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitbringt sowie Offenheit und Bereitschaft zum Engagement in der ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort mit Freikirchen und der katholischen Kirchengemeinde zeigt.

Im Blick auf die Arbeit in der Kreispfarrstelle für Konfirmanden und Jugendarbeit wird erwartet, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber

- die Konfirmanden- und Jugendarbeit im Kirchenkreis vernetzt und koordiniert,
- regelmäßig Konfirmanden- und Jugendgruppen leitet,
- in eigener Verantwortung und mit Unterstützung der anderen Pfarrerrinnen und Pfarrer Rüstzeiten und Jugendgottesdienste vorbereitet und durchführt,
- gute kommunikative und seelsorgerliche Begabungen hat und sich auf alle Altersgruppen einzustellen vermag,
- sich darauf einlässt, Konfirmanden und Jugendliche in ihrer besonderen Situation zu begleiten,
- ökumenische Projekte weiterführt und entwickelt,
- und mit der sozial-diakonischen Jugendarbeit im Kirchenkreis zusammenarbeitet.

Wegen des geteilten Dienstes in Kirchengemeinde und Kirchenkreis wird eine Dienstbeschreibung mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber abgestimmt und vereinbart.

Nähere Auskünfte erteilen die geschäftsführende Pfarrerin Heike Everth, Telefon: 03381/608060 oder das Büro Telefon: 03381/522062 sowie der amtierende Superintendent, Gemeindepädagoge Matthias Puppe, Telefon: 03381/224415.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Evangelischen St. Gotthardt- und Christuskirchengemeinde Brandenburg über die Superintendentur Brandenburg, Katharinenkirchplatz 4, 14776 Brandenburg.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Dietrich Bonhoeffer und Dreifaltigkeit, Kirchenkreis Steglitz, ist ab 1. Oktober 2010 mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Unbeschadet des gemeinsamen Auftrags im Pfarrsprengel Dietrich Bonhoeffer und Dreifaltigkeit und der gemeinsamen Verantwortung für den Pfarrdienst in der Region Lankwitz soll der Dienst in der Pfarrstelle der Dreifaltigkeitskirchengemeinde (4.700 Gemeindeglieder) zugeordnet werden. In der Gemeinde ist eine Pfarrstelle mit derzeit 75 % besetzt, im Pfarrsprengel eine weitere mit derzeit 100 %.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der für alle üblichen Gemeindeaufgaben einschließlich der Geschäftsführung (anteilig) einsetzbar ist. Neben den Kernaufgaben ist eine begrenzte Schwerpunktbildung im Rahmen der Pfarrdienstordnung im Sprengel und der regionalen Planung denkbar.

Die Bewerberin oder den Bewerber erwartet ein kreatives Pfarrerteam, das die Gemeindearbeit in der Region partnerschaftlich und zukunftsorientiert gestaltet.

Die Fähigkeit zur geschwisterlichen Zusammenarbeit mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird vorausgesetzt.

Eine Pfarrdienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (1.) Pfarrstelle des neugebildeten Pfarrsprengels Märkisch Buchholz-Halbe-Oderin, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel mit seinen ca. 900 Gemeindegliedern besitzt 3 Kirchen, in denen regelmäßig Gottesdienst gehalten wird.

Die Gemeinden liegen in einer ruhigen wald- und wasserreichen Umgebung nahe dem Spreewald.

Das frisch sanierte Pfarrhaus befindet sich in Märkisch Buchholz auf einem Wassergrundstück an der Dahme, ca. 50 km südlich von Berlin. In der Nähe befinden sich der Autobahnanschluss zur A 13 sowie drei Bahnhöfe. In Halbe sind eine Grundschule mit Hort sowie Kita vorhanden. Weiterführende Schulen sind in Groß Köris und Königs Wusterhausen; es verkehren Schulbusse. In Märkisch Buchholz befinden sich eine Kita und ein Hort, eine Arzt- und Zahnarztpraxis sowie Einkaufsmöglichkeiten.

Im Pfarrsprengel gibt es Gesprächskreise, die sich regelmäßig treffen.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine aufgeschlossene Pfarrerin oder einen aufgeschlossenen Pfarrer, die oder der die Menschen im ländlichen Umfeld seelsorgerlich begleitet, einladend und zugewandt den christlichen Glauben zeitgemäß vermittelt, Freude an der Arbeit mit allen Altersgruppen sowie Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen besitzt. Ein besonderer Schwerpunkt soll im Aufbau und der Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit liegen. Unterstützend steht eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin zu 80% Dienstumfang in der Region zur Seite.

Die Gemeindekirchenräte stehen gern unterstützend zur Verfügung.

Eine weitere Aufgabe ist zudem die Betreuung des Waldfriedhofes (Kriegsgräberstätte) in Halbe und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

Die Erteilung von zwei Stunden Religionsunterricht pro Woche ist obligatorisch.

Auskünfte erteilen die Vakanzverwalterin, Pfarrerin Müller-Krebs, Teupitz Telefon: 033766/62262 sowie Superintendentin K. Furian, Telefon: 03377/335610 o. 335633.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Märkisch Buchholz-Halbe-Oderin über die Superintendentur Zossen-Fläming, Kirchplatz 5-6, 15806 Zossen.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Kirchenkreis Falkensee ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen. Einsatzorte sind die Kirchengemeinden Falkensee-Falkenhagen und Falkensee-Heilig-Geist.

Die Gemeinden wünschen sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der für alte und neue Musik aufgeschlossen ist und neue Formen in der kirchenmusikalischen Arbeit gerne aufnimmt.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- das Orgelspiel und die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- die Leitung vorhandener und der Aufbau neuer Chöre und Instrumentalgruppen (für Kinder und Erwachsene),
- die Organisation und Durchführung musikalischer Veranstaltungen.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und deren Gewichtung erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Die Gemeinden wünschen sich eine gute Zusammenarbeit mit allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Erwartet werden von der Bewerberin oder dem Bewerber eine hohe Flexibilität und die Bereitschaft, sich auf die Arbeit in zwei Gemeinden einzustellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Die amtierende Kirchenmusikerin, die die Stelle derzeit kommissarisch verwaltet, wird sich bewerben.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende der kollegialen Leitung, Pfarrer Dr. Bernhard Schmidt, Telefon: 0 33 22/12 73 41.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. April 2010 erbeten an die Superintendentur des Kirchenkreises Falkensee, Bahnhofstraße 51, 14612 Falkensee, E-Mail: Kirchenkreis.Falkensee@t-online.de

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

